



Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges zum Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Eltern,

für die Aufnahme Ihres Kindes nach Abschluss der Jahrgangsstufe 6 in den gymnasialen Bildungsgang möchten wir Ihnen hiermit noch einige Informationen geben. Die Regelungen des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern nehmen Sie bitte im Anschluss dieses Schreibens zur Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitraum der Anmeldung in diesem Schuljahr vom 31.01.2025 bis zum 28.02.2025 liegt. Die Anmeldung ist vorzunehmen, indem Sie uns die beiden auch zum Download bereitstehenden PDF-Dateien "Anmeldeformular Gymnasiales Schulzentrum Barth" und "Anmeldeformular Schulamt" ausdrucken, ausfüllen und mit den ggf. notwendigen Nachweisen auf dem Postweg oder durch den schulischen Briefkasten (Uhlenflucht 5c, 18356 Barth) zukommen lassen.

Mit der Anmeldung ist in jedem Fall

- das Halbjahreszeugnis des aktuellen Schuljahres der abgebenden Schule als Kopie,
- die Schullaufbahnempfehlung und
- ein aktuelles Passbild

für die Schülerakte vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schüler-Busfahrkarte oder die Erstattung einer Bahnfahrkarte wünschen, werden wir diesbezügliche Informationen zeitnah auf unserer Schulhomepage **www.schule-barth.de** veröffentlichen.

Die Bildung der Klassen kann nach aktuellem Stand ab Mai erfolgen. Die Klassen werden voraussichtlich nach der Wahl der zweiten Fremdsprache gebildet. Es besteht **kein** Anspruch auf Gewährung der gewünschten 2. Fremdsprache.

Den Bescheid über die Aufnahme Ihres Kindes erhalten Sie ebenfalls im Monat Mai.

In der vorletzten Schulwoche werden wir eine erste Elternversammlung durchführen, bei der Sie weitere Informationen für den Übergang an den Gymnasialteil erhalten, die Klasse Ihres Kindes und – insofern schon feststehend – die neuen Klassenleiterinnen und Klassenleiter erfahren. Den genauen Termin der Versammlung finden Sie rechtzeitig auf unserer Schulhomepage.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Sie erreichen das Schulsekretariat unter der Rufnummer 038231 – 6730 oder per E-Mail schulzentrum.gym@t-online.de.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Schöpa stellv. Schulleiter Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010

§ 15

(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine auf der Grundlage verbindlicher Standards schriftlich formulierte Schullaufbahnempfehlung erteilt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnempfehlung sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß § 62. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern der Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Auf der Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sowie nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 66

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahnempfehlung nach § 15 Absatz 3 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr. Sofern die Schülerin oder der Schüler das Erprobungsschuljahr nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er diesen Bildungsgang zu verlassen.